Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1986-1987)

Heft: 13

Artikel: Lachen gestattet

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-790286

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ware bares Geld zu erben, ist ebenfalls begreiflich, aber berechtigt nicht zu einer Bevormundung (im unjuristischen Sinne) des Alten.

Es ist nicht zu verkennen, dass nahezu alles, was zum Privatbereich eines Heiminsassen gehört, reflexartig auch andere Heiminsassen berührt. Ein relativ wohlhabender Heiminsasse, der sich Kleidung oder Luxusartikel oder Esswaren aller Art leistet, kann Unfrieden in ein Heim bringen, weil er den Neid der Mitbewohner erregt. Dasselbe gilt für einen Heiminsassen, der – weil noch rüstig – ausserhalb des Heims essen geht, Spaziergänge unternimmt oder gar auf Freiersfüssen wandelt. Solche reflexartigen Auswirkungen auf das Klima im Heim genügen nicht, um derartige Angelegenheiten einer Regelung durch die Heimordnung zu unterstellen. Wenn ich dies am Ende meines Referats betone, dann deshalb, weil wir vom Strafvollzug her wissen, dass es zu den schlimmsten Folgen **jeder** Institutionalisierung gehört, dass tendenziell die Individualität über das unvermeidliche Mass hinaus unterdrückt wird.

Lachen gestattet

Ein Mann macht eine Erbschaft und möchte sich nun endlich einmal ein Masskleid anschaffen. Nach Fertigstellung durch den Schneider zieht er es an und besucht seinen Stamm. Da sagen seine Freunde: "Was trägst Du für ein komisches Kleid? Am Rücken ist es zu breit, die Ärmel sind zu lang usw." Er kehrt zu seinem Schneider zurück. Der sagt ihm: "Sie müssen etwas nach vorne geneigt gehen, den rechten Arm müssen Sie nach hinten halten und den linken Arm etwas nach vorne ziehen." Er läuft also wie ein Fragezeichen herum, mit Buckel und verrenkten Armen. Hinter ihm spazieren zwei Ärzte. Der eine sagt zum andern: "Diagnose Scheuermann". Der andere: "Nein, nein, das ist Rheumatismus, aber einen **tollen** *Schneider hat der Mann."*